

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 29.03.2023****Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Teil I****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 24.10.2015 trat das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft. Anlass für dieses Gesetz war die „präzedenzlose Zahl von Asylbewerbern“, die die Bundesrepublik 2015 „überproportional belastete“. In der Begründung zum Gesetzentwurf wurde ausgeführt, dass es „zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen notwendig (sei), das Asylverfahren zu beschleunigen. Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger sollen vereinfacht und Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt werden“. Dabei sollten die Anträge „regelmäßig nicht schutzbedürftiger Personen beschleunigt bearbeitet werden“. Um mögliche Fehlanreize zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, „soll der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden“. Die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten sollte erleichtert werden. Personen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollten „möglichst schnell in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert werden“. Angesichts der hohen Anzahl der seinerzeit in Deutschland lebenden Asyl- und Schutzsuchenden wollte der Bund die Länder und Kommunen zudem beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen unterstützen. Hierzu sollten die den Ländern für den Bereich „Wohnraumförderung“ zuzuweisenden Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils um 500 Mio. € erhöht werden (BT-Drucks. 20/6185).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang erfolgte eine Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber sowie Geduldete mit guter Bleibeperspektive nach Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes?

Der Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs richtet sich nach § 44 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Zur Umsetzung dieser Bundesnorm liegen der Landesregierung keine eigenen statistischen Auswertungen vor.

Frage 2. In welcher Höhe hatte der Bund nach Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes dem Land Hessen zusätzliche finanzielle Mittel für Integrationskurse zugewiesen?

Nach den §§ 44, 45 AufenthG sind Integrationskurse ein Angebot des Bundes. Es besteht daher kein Sachgrund, dem Land für ein solches Bundesangebot finanzielle Mittel zuzuweisen.

Frage 3. In welchem Umfang führte das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zu einer Beschleunigung von Asylverfahren in Hessen?

Frage 4. Welche Statistiken belegen die unter Frage 3 aufgeführte Beschleunigung?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 5. Worin zeigte sich konkret eine Vereinfachung der Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger in Hessen nach Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes?

Frage 6. Welche Statistiken belegen die unter Frage 5 aufgeführten vereinfachten Rückführungen?

Frage 9. In welchem Umfang wurde die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erleichtert?

Frage 10. Welche Statistiken belegen die unter Frage 9 aufgeführte Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5, 6, 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz aus 2015 hat verschiedene gesetzliche Änderungen eingeführt, die zur Erleichterung von Rückführungen zweckmäßig und notwendig waren, so bspw. die Verlängerung der möglichen Aufenthaltshöchstdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung oder die Einführung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat bis zum Abschluss des Verfahrens und im Falle der Ablehnung des Asylanspruchs bis zur Ausreise. Spezifische statistische Erhebungen in Bezug auf die Auswirkungen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes liegen der Landesregierung im Übrigen nicht vor.

Frage 7. Welche Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, wurden durch oder als Folge des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes beseitigt?

Frage 8. Welche konkreten Auswirkungen hatte die Beseitigung der unter Frage 7 aufgeführten Fehlanreize auf die Anzahl der gestellten Asylanträge?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bewertung der gesetzlichen Änderungen und ihrer Auswirkungen auf das jeweils vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführte Asylverfahren ist allein dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung zuzuordnen. Die Fragen sind daher an den Bund zu richten.

Wiesbaden, 18. Juli 2023

Peter Beuth